

Zwischen

der von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
zugelassenen Ausbildungsstätte:

und der / dem an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Studierenden  
(im folgenden Vertrag „Studierende / Studierender“ genannt)



Frau            Herrn            Staatsangehörigkeit: .....

Name: .....

Vorname(n): .....

Geboren am: ..... in: .....

Anschrift: .....

E-Mail: .....

Telefon: .....

Gesetzlicher Vertreter bei Personen unter 18 Jahren<sup>1</sup>

Eltern            Mutter            Vater            Vormund

Name(n), Vorname(n): .....

Anschrift der gesetzlichen Vertreter: .....

.....

wird unter dem Vorbehalt der Immatrikulation der / des Studierenden gemäß § 60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)

zum Studium im Studiengang / in der Studienrichtung: .....

Folgendes vereinbart:

## 1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil der Ausbildung, welcher nach dem Rahmenstudienplan des Studiengangs den Ausbildungsstätten<sup>2</sup> obliegt.

## 2. VERTRAGSDAUER

2.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Oktober ..... und endet am 30. September .....

2.2. Stellt die Hochschule vor dem in Ziffer 2.1. vereinbarten Vertragsende den Verlust des Prüfungsanspruchs fest, so endet das Vertragsverhältnis mit der bestands- bzw. rechtskräftigen Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG, spätestens aber mit dem vorgesehenen Ende des Vertragsverhältnisses nach Ziffer 2.1. Unabhängig davon besteht die Kündigungsmöglichkeit nach Ziffer 10.3.

2.3. Können nicht alle Prüfungsverfahren innerhalb des in Ziffer 2.1. vorgesehenen Zeitraums abgeschlossen werden und kann deshalb die Bachelorgesamtnote nicht innerhalb dieses Zeitraums festgestellt werden, so verlängert sich der Vertrag auf Verlangen der / des Studierenden

- bis zur Erbringung bzw. der Abgabe der betreffenden Prüfungsleistung, soweit es sich hierbei um eine letztmögliche Wiederholungsprüfung handelt;
- im Übrigen bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen der noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren in einem Notenbescheid der Hochschule.

Das Verlängerungsverlangen ist bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit in Textform gegenüber der Ausbildungsstätte geltend zu machen und zu begründen.

2.4. Wird die / der Studierende auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium nach § 61 LHG befreit (Beurlaubung aufgrund des Vorliegens eines wichtigen Grundes oder Inanspruchnahme von Schutzzeiten entsprechend des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz) ruht der Studienvertrag; das Ruhen beginnt ab Zugang des Bescheids über die Genehmigung der Beurlaubung und endet zum für das Ende der Beurlaubung vorgesehenen Zeitpunkt. Der Vertrag verlängert sich um die Dauer der Beurlaubung.

2.5. Soweit die Beurlaubung aufgrund von Krankheit erfolgt, ruht der Vertrag erst nach Ablauf der 6-Wochen-Frist nach Ziffer 6.5 (2) b), es sei denn, die Ausbildungsstätte hat ihre Pflicht nach Ziffer 6.5 (2) b) bereits erfüllt.

## 3. PROBEZEIT

Die Probezeit beginnt mit dem Beginn des Vertragsverhältnisses und endet nach insgesamt 84 Kalendertagen, die in einem von der Hochschule als Praxisphase definierten Zeitraum liegen, jedoch spätestens nach neun Monaten.

<sup>1</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Vertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

<sup>2</sup> Nach § 9 Absatz 1 Satz 6 LHG sind die Ausbildungsstätten Mitglieder der Hochschule nach Maßgabe des § 65 c LHG.

#### 4. DURCHFÜHRUNG DES STUDIUMS

4.1. Die Theoriephasen werden an der Studienakademie ..... durchgeführt.

4.2. Die Praxisphasen werden in ..... durchgeführt.

Die Ausbildungsstätte behält sich einen Einsatz in anderen Ausbildungsstätten und -orten vor, soweit dies zur Erreichung des Studien- und Ausbildungsziels erforderlich ist. Die Praxisphasen werden entsprechend der Rahmenvorgaben der Dualen Hochschule Baden-Württemberg absolviert und sind der / dem Studierenden durch die Ausbildungsstätte rechtzeitig mitzuteilen. Für die gesamte Dauer der Ausbildung wird ein vorläufiger individueller Ausbildungsplan erstellt. Dieser wird der / dem Studierenden vor Beginn des Studiums ausgehändigt und diesem Vertrag beigefügt.

4.3. Bei den integrierten internationalen Studiengängen sind Teile der Theorie- und Praxisphasen im Ausland zu absolvieren. Auch bei den deutschsprachigen Studiengängen kann es im Einzelfall zu einem Auslandsaufenthalt kommen, auf den die / der Studierende jedoch keinen Anspruch hat.

4.4. Die Verknüpfung von Theorie- und Praxisphasen wird durch den Rahmenstudienplan des Studiengangs und durch die Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt.

#### 5. PFLICHTEN DER AUSBILDUNGSSTÄTTE

Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich,

##### 5.1. Eignung

- dafür zu sorgen, dass die von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg festgelegten Eignungsvoraussetzungen stets erfüllt sind;
- dafür zu sorgen, dass die Feststellung ihrer Eignung durch den Örtlichen Hochschulrat und die Überwachung der Eignung durch die für die Qualitätssicherung zuständigen Gremien und Personen ermöglicht wird und die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Beschäftigung der Ausbildungsstätten gestattet wird;

##### 5.2. Ausbildungsziel; Ausbildungsplan

- dafür zu sorgen, dass der / dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Rahmenstudienplan des Studiengangs erforderlich sind;
- die Ausbildung nach der diesem Vertrag beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes (individueller Ausbildungsplan) so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

##### 5.3. Ausbildungsleiterin / Ausbildungsleiter

- der Studienakademie eine Ausbildungsleiterin / einen Ausbildungsleiter nach § 65 c Absatz 3 LHG zu benennen. Diese / Dieser kann die Ausbildung nach den „Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelor-Studium“ ggf. funktional oder zeitlich begrenzt auf eine in der Ausbildungsstätte tätige Person (Ausbilderin / Ausbilder, Anleiterin / Anleiter) übertragen;

##### 5.4. Rahmenstudienplan des Studiengangs

- der / dem Studierenden vor Beginn der Ausbildung den Rahmenstudienplan des Studiengangs zur Verfügung zu stellen;

##### 5.5. Ausbildungsmittel

- der / dem Studierenden leihweise die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Studienakademie erforderlich sind;

##### 5.6. Freistellung; Studium

- die Studierende / den Studierenden für alle Theoriephasen an der Studienakademie sowie für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Theoriephase, die außerhalb der Theoriephasen stattfinden, ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch in vollem Umfang freizustellen; dies gilt auch an Tagen, an denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, da diese für das Selbststudium vorgesehen sind;
- der / dem Studierenden ausreichend Gelegenheit zur Anfertigung von Prüfungsleistungen der Praxismodule, insbesondere Projektarbeiten und der Bachelorarbeit in dem in den „Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelor-Studium“ festgelegten Umfang einzuräumen;
- zum Studium an der Studienakademie anzuhalten;

Die oben genannten Pflichten bestehen auch dann, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte stattfinden.

##### 5.7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

- der / dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind;

##### 5.8. Anmeldung zur Immatrikulation

- die Studierende / den Studierenden zur Immatrikulation an der jeweiligen Studienakademie anzumelden.

#### 6. VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

6.1. Die monatliche Bruttovergütung der / des Studierenden beträgt

|                         |       |
|-------------------------|-------|
| im 1. Studienjahr ..... | Euro  |
| im 2. Studienjahr ..... | Euro  |
| im 3. Studienjahr ..... | Euro. |

Die „Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelor-Studium“ sind zu beachten.

6.2. Die Vergütung wird spätestens am letzten Werktag des Monats gezahlt.

##### 6.3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsstätte trägt die Kosten für die ihr nach dem Vertrag obliegenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Ziffer 4.2., soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen.

##### 6.4. Berufskleidung

Wird von der Ausbildungsstätte besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr zu Verfügung gestellt.

## 6.5. Fortzahlung der Vergütung

Der / Dem Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt

- (1) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 5.6.,
- (2) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie / er
  - a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
  - b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
  - c) aus einem sonstigen, in ihrer / seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre / seine Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

## 7. PFLICHTEN DER / DES STUDIERENDEN

Die / Der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Sie / Er ist verpflichtet, Tage der Theoriephasen, an welchen keine Lehrveranstaltungen stattfinden, zum Selbststudium zu nutzen.

Sie / Er verpflichtet sich insbesondere,

### 7.1. Lernpflicht

- die ihr / ihm im Rahmen ihrer / seiner Ausbildung und des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

### 7.2. Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie, sonstige Veranstaltungen der Hochschule

- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie sowie an sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen der Hochschule teilzunehmen;

### 7.3. Weisungsgebundenheit

- den Weisungen zu folgen, die ihr / ihm im Rahmen der Ausbildung von der Ausbilderin / der Anleiterin bzw. vom Ausbilder / Anleiter und von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

### 7.4. Betriebliche Ordnung / Dienstordnung

- die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

### 7.5. Sorgfaltspflicht

- Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr / ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

### 7.6. Betriebsgeheimnisse

- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während des Ausbildungsverhältnisses und auch nach ihrem / seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

### 7.7. Benachrichtigung der Ausbildungsstätte

- bei Fernbleiben von der Ausbildung, von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich die Ausbildungsstätte zu benachrichtigen und ihr bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die / der Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die Ausbildungsstätte ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;
- die Ausbildungsstätte über die Immatrikulation, deren Widerruf, die Genehmigung einer Beurlaubung, die Exmatrikulation, alle von ihr / ihm erzielten Prüfungsergebnisse, den Verlust des Prüfungsanspruchs sowie das eventuelle Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der DHBW unverzüglich zu informieren;

### 7.8. Beurlaubung

- einen Antrag auf Beurlaubung (§ 61 LHG) bei der Studienakademie nur dann zu stellen, wenn die Ausbildungsstätte zuvor davon in Kenntnis gesetzt worden ist;

### 7.9. Auslandsstudium / Auslandspraktikum

- ein Auslandsstudium und ein Auslandspraktikum nur dann zu absolvieren, wenn sich die Ausbildungsstätte damit einverstanden erklärt hat.

## 8. WÖCHENTLICHE AUSBILDUNGSZEIT IN DER AUSBILDUNGSSTÄTTE

8.1. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit in der Ausbildungsstätte beträgt ..... Stunden.

8.2. Über die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Stunden werden durch entsprechende Freizeit ausgeglichen; dies gilt nur, soweit sie von der Ausbildungsstätte angeordnet wurden.

## 9. URLAUB

9.1. Der Anspruch auf Urlaub beträgt für Studierende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit von 5 Praxistagen mindestens 20 Praxistage bezogen auf das ganze Kalenderjahr. Für Studierende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit von 6 Praxistagen beträgt der Anspruch auf Urlaub mindestens 24 Praxistage bezogen auf das ganze Kalenderjahr.

Die / Der Studierende hat Anspruch auf Urlaub

|              |                   |                   |                   |                    |
|--------------|-------------------|-------------------|-------------------|--------------------|
|              | im Jahr 20_____   | im Jahr 20_____   | im Jahr 20_____   | im Jahr 20_____    |
| in Höhe von: | ..... Praxistagen | ..... Praxistagen | ..... Praxistagen | ..... Praxistagen. |

9.2. Der Urlaub darf nur in der Zeit der Praxisphasen gewährt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die / der Studierende keine dem Urlaub widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

## 10. KÜNDIGUNG

### 10.1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### 10.2. Kündigung nach Ablauf der Probezeit

Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis seitens der / des Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden.

### 10.3. Kündigung aus wichtigem Grund

Das Ausbildungsverhältnis ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündbar.

Der Zugang eines Exmatrikulationsbescheids an den Studierenden der DHBW stellt einen wichtigen Grund dar, der den Ausspruch einer fristlosen Kündigung rechtfertigt; dies gilt nicht für den Zugang eines Bescheids über die Exmatrikulation der / des Studierenden wegen des Verlusts des Prüfungsanspruchs nach dem LHG. Der Zugang dieses Bescheids stellt jedoch einen Grund dar, der innerhalb von sechs Wochen den Ausspruch einer ordentlichen Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats rechtfertigt.

Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

### 10.4. Form der Kündigung

Die Kündigung muss in Textform, im Fall der Ziffer 10.2. und 10.3 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### 10.5. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der / dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

### 10.6. Schadensersatz bei vorzeitiger Auflösung durch die Ausbildungsstätte oder die Studierende / den Studierenden

Wird das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die Ausbildungsstätte oder die / der Studierende Schadensersatz verlangen, wenn die / der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht im Fall der ordentlichen Kündigung nach Ziffer 10.2., bei der Kündigung wegen einer Exmatrikulation auf Antrag und einer Exmatrikulation wegen des Verlusts des Prüfungsanspruchs.

### 10.7. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich die Ausbildungsstätte, sich mit Hilfe der Studienakademie rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## 11. ZEUGNIS

Die Ausbildungsstätte stellt der / dem Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der / des Studierenden. Auf Verlangen der / des Studierenden sind auch Angaben über die Leistung und das Verhalten der / des Studierenden mit aufzunehmen.

## 12. AUSSCHLUSSFRISTEN

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die / der Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

## 13. RECHTSWAHL

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

## 14. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Die Vereinbarungen in den Ziffern 1 bis 13 sind unabdingbar. Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Studienvertrag zur Zulassung zum Studium bei der Studienakademie vorgelegt werden.

Vereinbarungen über eine Bindung an die Ausbildungsstätte während oder nach Beendigung des Studiums, insbesondere in Form einer Rückzahlungsvereinbarung im Fall eines Wechsels der Ausbildungsstätte oder einer Kündigung, dürfen nicht getroffen werden.

Dies gilt nicht für Vereinbarungen, die die Rückzahlung von über die angemessene Ausbildungsvergütung nach Ziffer 6.1 hinaus zusätzlich gewährten Leistungen, die im Rahmen einer Nebenabrede individuell vereinbart werden, zum Gegenstand haben.

....., den .....

.....  
Die / Der Studierende (Unterschrift)

.....  
Die Ausbildungsstätte (Stempel, Unterschrift)

.....  
ggf. gesetzliche Vertreter (Unterschrift)

Der Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.